

Statuten

des Vereins Natur- und Kleintierfreunde Teufen (AR)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Natur- und Kleintierfreunde Teufen (AR) besteht ein Verein gemäss den nachstehenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Teufen (AR).

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die praktische und ideelle Unterstützung von Projekten im Bereich Natur und Umwelt, die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Kleintierzucht sowie namentlich auch Aktionen zum Vogelschutz, insbesondere Unterhalt und Ersatz von Nistkasten in der freien Natur. Zu den Themen können Vorträge und Exkursionen sowie Kurse - auch für Nichtmitglieder- organisiert werden.

Der Verein fördert überdies den kameradschaftlichen und geselligen Zusammenhalt der Mitglieder mit der Durchführung von geeigneten Anlässen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Gönnermitgliedern. Aktivmitglied kann jedermann werden der sich mit den Bestrebungen in Art. 2 identifizieren kann.

Ueber die vorläufige Aufnahme eines Aktivmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 4

Aktivmitglieder beteiligen sich an den Aktionen und Anlässen des Vereins und helfen dem Vorstand bei der Umsetzung der Vereinsziele. Sie entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

Mitglieder die dem Verein ausserordentliche Dienste erwiesen haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die gültige Ernennung beschliesst die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Freimitglieder sind Mitglieder die dem Verein während 25 Jahren ununterbrochen angehören. Sie werden von der Hauptversammlung dazu ernannt und sind ab dann von der Beitragspflicht befreit.

Gönnermitglied ist, wer einen Beitrag oder eine Spende an den Verein, ohne weitere Verpflichtungen und Rechte aus dem Verein, entrichtet.

Stimmberechtigt an der Hauptversammlung und bei anderen Angelegenheiten des Vereins sind die Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder.

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus dem Verein. Ein Austritt ist auf die jeweilige Hauptversammlung möglich und dem Präsidenten zwei Wochen davor schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Mitglieder die sich nicht an die Statuten halten oder dem Verein durch ihr Verhalten Schaden im Ansehen zufügen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt und hat die nachstehenden Geschäfte zu erledigen:

- Genehmigen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht und Bericht der Revisionsstelle
- Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzen der Beiträge
- Festsetzen des Jahresprogrammes
- Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision
- Anträge von Mitgliedern
- Allgemeine Umfrage

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung. Zu allen Anlässen und Aktivitäten im Jahresverlauf wird in der Regel elektronisch kommuniziert. Mitglieder die nicht über die notwendige Infrastruktur verfügen, erhalten dies weiter auf schriftlichem Weg.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Der Präsident hat den Vorsitz zu allen Geschäften und vertritt den Verein nach aussen und gegenüber Behörden. Der Aktuar führt die Protokolle, Mitgliederlisten und weitere Schriftlichkeiten, der Kassier führt die finanziellen Bereiche des Vereins und legt jährlich zu Händen der Hauptversammlung

Rechenschaft ab über Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensbestand. Die beiden weiteren Sitze im Vorstand werden als Beisitzer bezeichnet. Die Beisitzer sind verantwortlich für die Bereiche Nistkasten, Vogelschutz und Materialverwaltung. Allfällige Sonderaufgaben und Projekte teilt der Vorstand unter sich auf.

Die Mitglieder des Vorstandes sind während der Dauer ihres Amtes von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz, von maximal Fr. 5000.00. Höhere Beträge müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden, es sei denn diese seien mit einer Aktion verbunden die im Sinne des Jahresprogramms genehmigt wurde. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Aus dem Vorstand wird der Präsident von der Hauptversammlung gewählt oder bestätigt. Jedes Mitglied ist zur Annahme eines Vorstandsamtes verpflichtet. Die minimale Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre.

Art. 9

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich im Vorstand des Vereins tätig sein. Die Revisionsstelle wird von der Hauptversammlung gewählt. Die minimale Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind während der Dauer ihres Amtes von der Beitragspflicht befreit.

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Buchhaltung aber auch die ordnungsgemässe Führung des Vereins einmal jährlich vor der Hauptversammlung. Sie erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse und stimmt über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes ab.

Art. 10

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen und Vermächtnissen sowie aus den Erlösen von Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen und Beiträgen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Art. 11

Statutenänderungen können auf Antrag von Mitgliedern oder des Vorstandes vorgenommen werden. Die Anträge müssen von den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Ueber die Anträge wird von der Hauptversammlung entschieden. Sie sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung mitzuteilen.

Auflösung des Vereins

Art. 12

Eine Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens der Hälfte aller aktiven Mitglieder durch die Hauptversammlung oder eine ausserordentliche

Hauptversammlung beantragt werden.

Der Auflösungsbeschluss muss durch mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder erfolgen.

Kann mit den an der Versammlung anwesenden Mitgliedern die Quote nicht erreicht werden, sind die Beschlüsse schriftlich einzufordern.

Bei einer Vereinsauflösung entscheidet die entsprechende Hauptversammlung über die Aufteilung oder Weiterverwendung des Vereinsvermögens und des allfälligen Inventars.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 24. Februar 2017 genehmigt und sind ab diesem Datum in Kraft.

Teufen, den 24. Februar 2017

Der Präsident:

Erich Wick

Der Aktuar:

Georg Winkelmann